

AVE GAV der Branche [Raumausstatter- und Bodenlegergewerbe](#)
(vormals Innendekorationsgewerbe)
Abänderung per 1. April 2023

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. [108 vom 7. März 2023](#) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2023 verordnet. Diese haben für den Raum F. Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2023:	zu finden:
Lohnerhöhungen:	Unterschiedliche Lohnerhöhungen und Teuerungsbonus gem. LPV	Pt. 1 LPV 2023-2024
Mindestlöhne:	Erhöhung aller Löhne	Pt. 2 LPV 2023-2024
Ferienentschädigung:	(...) 10,64 % des Bruttolohnes bei einem Ferienanspruch von 5 Wochen.	Art. 57 GAV

Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 32 GAV):

Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.

Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine [übersichtliche Lohnabrechnung](#) auszuhändigen.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages www.zpk.li und www.gesetze.li nachgelesen werden.

GAV = Gesamtarbeitsvertrag

LPV = Lohn- und Protokollvereinbarung

Vaduz, im März 2023